

Name/Matrikelnummer:

Musterlösung Klausur

Beantworten Sie die folgenden Fragen in ganzen Sätzen, Schlagworte allein werden nicht gewertet. Die angegebene Punkteanzahl zu Beginn jeder Frage gibt Ihnen einen Anhaltspunkt dafür, wie ausführlich Ihre Antwort ausfallen sollte. Insgesamt sind **16 Punkte** zu erreichen, es werden auch halbe Punkte vergeben.

1. **§ 11 Abs 1 Waffengesetz schreibt folgendes vor: „Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Menschen unter 18 Jahren verboten.“ Wie gehen Sie juristisch vor, um zu prüfen, ob auch ein auf den Mann dressierter, „scharf gemachter“ Rottweiler (Hund) als Waffe iSd Waffengesetzes zu qualifizieren ist?**
 - a) (4 Punkte) Beschreiben Sie nicht nur die Interpretationsmethoden, sondern wenden Sie sie auch auf die konkrete Frage an!
 - b) (1 Punkt) Falls man zum Schluss gelangt, dass der Rottweiler keine Waffe iSd Waffengesetzes ist: Kann es sein, dass § 11 Abs 1 Waffengesetz dennoch auf „scharfe“ Rottweiler angewendet wird und Unter18jährigen daher der Besitz solcher Hunde verboten ist?

Zu a): Die Bestimmung muss ausgelegt (interpretiert) werden.

Zunächst ist anhand der Wortinterpretation die Bedeutung des Wortes „Waffe“ zu ermitteln. Dies erfolgt anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs (0,5).

Überlegungen und Lösung: „Hund“ wird im engen Sinn des Wortes eher nicht als Waffe verstanden - anders als Pistolen, Messer usw. Wenn „Waffe“ aber etwas ist, was man gegen die körperliche Integrität eines Menschen richten kann, können auch Hunde unter bestimmten Umständen eine Waffe sein. Zwar taugt beispielsweise ein Chihuahua schlecht zum waffenähnlichen Einsatz. Hingegen kann „ein scharf gemachter Rottweiler“ als großer starker Hund, von dem auch Gefährdungen ausgehen können, uU schon als Waffe (im weiteren Sinn des Wortes) verstanden werden. Demnach führt die Wortinterpretation dazu, dass auch ein „scharf gemachter Rottweiler“ als Waffe iSd Waffengesetzes gilt (1).

Weiters ist nach der Systematischen Interpretation vorzugehen. Hierbei ist vor allem Legaldefinitionen, also Begriffsbestimmungen im selben Gesetz, Beachtung zu schenken. Sind keine Legaldefinitionen enthalten, so ist die Bedeutung des Wortes aus dem systematischen Zusammenhang der §§ des zu prüfenden Gesetzes, aus dessen systematischem Aufbau usw (Gesetzessystematik) zu ermitteln (0,5). Dazu sagt der Sachverhalt nichts Näheres.

Außerdem kann die Historische Interpretation angewandt werden, bei welcher anhand von Gesetzesmaterialien ermittelt werden soll, wie der Gesetzgeber den Begriff verstanden wissen wollte (0,5). Dazu sagt der Sachverhalt nichts Näheres.

Schließlich ist die Methode der Teleologischen Interpretation anzuwenden. Dabei wird die Bedeutung des Wortes mit Bezug auf den objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes ermittelt (0,5).

Anwendung und Lösung: Die Regelung dient einerseits dem Schutz minderjähriger Personen, andererseits dem Schutz der Allgemeinheit vor Minderjährigen, die idR durch mangelnde Vernunft und Weitsicht charakterisiert sein können und somit nicht mit Waffen hantieren sollen. Auch von einem Rottweiler kann bei unsachgemäßer Handhabung Gefährdung ausgehen und dieser kann auch waffengleich eingesetzt werden. Legt man diese teleologischen Überlegungen zugrunde, so muss man zum Ergebnis kommen, dass auch ein Rottweiler als Waffe iSd Waffengesetzes zu verstehen ist (1).

Zu b): Kommt man zu dem Entschluss, dass eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt (= das Gesetz seinem Zweck nach auch „scharfe“ Rottweiler erfassen müsste und der Gesetzgeber das nicht bedacht hat), so wendet man im Wege des Analogieschlusses den geregelten Tatbestand (§ 11 WaffenG) auf den ungeregelten, aber ähnlich gelagerten Sachverhalt (Rottweiler) an (1).

2. (3 Punkte) Max möchte sein altes Computerspiel „FIFA 2017“ verkaufen, da er sich vor wenigen Tagen die aktuelle Version gekauft hat. Deshalb schreibt er eine SMS an seinen Arbeitskollegen Moritz und fragt ihn, ob er das Spiel um € 15 kaufen möchte. Moritz antwortet bloß mit einem Daumen-hoch-Emoticon. Ferner schreibt Max eine SMS, dass er das Spiel am nächsten Tag in der Arbeit übergibt. Moritz antwortet wiederum mit einem Daumen-hoch-Emoticon. In den nächsten zwei Wochen kommt Moritz nicht in die Arbeit, weil er krank geworden ist. Was raten Sie Max, wenn er das Spiel lieber an wen anderen verkaufen möchte?

Max erklärt ausdrücklich seinen Willen, indem er in der SMS kundtut, dass er das Computerspiel um 15 € verkaufen möchte, das ist ein wirksames Angebot (0,5).

Bei Moritz kommt ebenso eine ausdrückliche Willenserklärung durch allgemein angenommene Zeichen in Frage. Das liegt vor, da Daumen-hoch im Allgemeinen als Zeichen der Zustimmung zu werten ist, Annahme ist erfolgt (0,5).

Auch die Vereinbarung über Zeit und Ort der Übergabe kommt auf diesem Weg zustande(0,5).

Es kommt somit ein Kaufvertrag zustande, die Willenserklärungen stimmen überein, es besteht Konsens (0,5).

Da Moritz nicht wie vereinbart am kommenden Tag in der Arbeit erscheint, befindet er sich im Annahmeverzug (0, 5).

Max ist an den Vertrag gebunden, Moritz treffen aber die „widrigen Folgen“. Dazu zählen ua der Gefahrenübergang, die Haftungsminde rung oder die Hinterlegungsmöglichkeit (zumindest eine nennen) (0,5).

3. (3 Punkte) Der 6-jährige Paul geht nach der Schule zu einem Eisgeschäft und kauft von seinem Taschengeld eine Tüte mit zwei Kugeln um € 2,50. Er übergibt nach Erhalt des Eises die Münzen. Als er glücklich nach Hause kommt und seiner Mutter davon erzählt, ist diese erbost. Sie hatte ihm ausdrücklich verbo-

ten, Eis zu kaufen. Sie möchte zum Eisgeschäft gehen und das Geld zurückverlangen. Wie beurteilen Sie ihre Aussichten aus rechtlicher Sicht?

Ein Kind ist mit 6 Jahren völlig geschäftsunfähig (0,5).

Nach § 170 Abs 3 ABGB („Taschengeldparagraph“) wird aber ein von einem Kind dieses Alters üblicherweise geschlossenes (alterstypisches) Geschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend wirksam (0,5).

Subsumption und Lösung: Der Kauf eines Eis stellt ein altersübliches Geschäft dar. Es entspricht einem 6-jährigen Kind, sich ein Eis um € 2,50 zu kaufen (0,5).

Eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft es ebenfalls: Kinder dieses Alters kaufen sich öfters im Sommer ein Eis, das Entgelt € 2,50 ist nicht hoch (0,5).

Da Paul das Geld sofort übergeben hat, wird das Geschäft rückwirkend wirksam (0,5); daher kann die Mutter den Kaufpreis vom Eishändler nicht zurückfordern (0,5).

4. (5 Punkte) Der Autosammler Ludwig muss aus finanziellen Gründen seinen geliebten Porsche 356 (Oldtimer) verkaufen. Ein Käufer ist schnell gefunden. Klaus ist nämlich schon lange auf der Suche nach einem solchen Modell. Sie einigen sich auf den Kaufpreis von € 180.000,-, für das Auto, das sich laut Vereinbarung in einem technisch einwandfreien Erhaltungszustand befindet. Der Porsche wird übergeben und der Kaufpreis gezahlt.

Klaus fährt etwa zwei Monate mit dem Auto, als beim Überfahren einer Bodenschwelle die Auspuffanlage herunterbricht. Die Reparaturkosten betragen € 6.800,-. Es lässt sich nicht feststellen, ob die Auspuffanlage bereits bei Übergabe des Fahrzeugs nicht in Ordnung war. Auf Klaus' Anfrage erklärt Ludwig, dass er nichts für den Schaden könne und es eben ein gebrauchtes Auto, sogar ein Oldtimer, sei.

Es ist Gewährleistung zu prüfen, weil Übergabe des Fahrzeugs bereits erfolgt ist (0,5).

Liegt ein Sachmangel (= Abweichung vom Erwartungsgemäßen bzw Zugesagten) vor? Zwar ist ein Oldtimer kein Neuwagen mit entsprechenden Qualitäten, allerdings war technisch einwandfreier Erhaltungszustand versprochen, daher Sachmangel (1).

Ob dieser jedoch im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, kann nach dem Sachverhalt nicht festgestellt werden. Folglich muss auf § 924 ABGB (Vermutungsfrist) zurückgegriffen werden, nach welchem innerhalb der ersten 6 Monate eine Vermutungsregelung zu Lasten des Übergebers greift. Ludwig müsste daher beweisen, dass der Mangel nicht im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war (1).

Klaus macht Gewährleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist (zwei Jahre für bewegliche Sachen) geltend (0,5).

Zunächst schuldet Ludwig Verbesserung oder Austausch (primäre GewL-Behelfe). Austausch kommt bei der Speziesschuld nicht in Frage, weshalb nur Verbesserung begehrt werden kann (1).

Die sekundären GewL-Behelfe (Preisminderung und Wandlung) stünden ua nur bei Unmöglichkeit, Unverhältnismäßigkeit, Verzug oder Verweigerung zu (1 P).

(Für ausführliche Überlegungen zu SchaE oder Irrtum jeweils 1 ZP möglich)
